

Regierungsratsbeschluss

vom 4. Oktober 2005

Nr. 2005/1985

Inkraftsetzung des eidgenössischen Grundbuches Metzerlen-Mariastein

1. Erwägungen

Die Amtschreiberei Dorneck beantragt mit Schreiben vom 2. September 2005, das eidgenössische Grundbuch für die Gemeinde Metzerlen-Mariastein Los 4, bestehend aus 351 Grundbuchnummern, auf den 1. November 2005 in Kraft zu setzen.

2. Erwägungen

Mit RRB Nr. 206 vom 24.01.2000 wurde Herr Bruno Hänggi, Ingenieur-Geometer, Nunningen mit der Durchführung der Neuvermessung Los 4 beauftragt.

Das Bundesamt für Landestopografie hat mit Verfügungen vom 04. Februar 2004 die Vermessung als amtliche Vermessung (Datenmodell 1993) anerkannt. Die Amtschreiberei Dorneck wurde mit RRB Nr. 2003/2220 vom 2. Dezember 2003 mit der Anlage des eidgenössischen Grundbuches beauftragt.

Die öffentliche Aufforderung zur Anmeldung der dinglichen Rechte im Sinne der §§ 4 und 5 der Verordnung über die Anlage des eidgenössischen Grundbuches erfolgte im Regionalblatt vom 8.4.2004 für das Schwarzbubenland und das Laufental und im Amtsblatt Nr. 52-53 vom 24.12.2004. Es wurden keine Rechte angemeldet.

Durch stichprobeweise Kontrolle stellte der Amtschreiberei-Inspektor-Stv. fest, dass die Anlage vollständig durchgeführt ist. Das Grundbuch ist nachgeführt. Die Lose 1-3 wurden schon früher neuvermessen und als eidg. Grundbuch angelegt. Mit dem Los 4 ist nun das gesamte Gemeindegebiet Metzerlen-Mariastein als eidg. Grundbuch angelegt.

Mit Schreiben vom 16. September 2005 unterstützt der Amtschreiberei-Inspektor-Stv. den Antrag der Amtschreiberei Dorneck.

Mit der Umstellung des Grundbuches ist gleichzeitig die Gemeindebezeichnung - bisher auf den Gemeindefüramen Metzerlen lautend - neu auf den Gemeindefüramen Metzerlen-Mariastein zu ändern (siehe Verzeichnis der solothurnischen Gemeindefüramen, Metzerlen-Mariastein, eingefügt am 6.5.2003).

3. Beschluss

gestützt auf Artikel 44 Absatz 1 des Schlusstitels zum ZGB und auf § 35 ff der Verordnung über die Anlage des eidgenössischen Grundbuches

- 3.1 Das eidgenössische Grundbuch für die Gemeinde Metzerlen–Mariastein, Los 4, wird auf den 1. November 2005 in Kraft gesetzt.
- 3.2 Die Gemeindebezeichnung im Grundbuch wird neu mit dem Gemeindennamen Metzerlen–Mariastein geführt.
- 3.3 Vom 1. November 2005 an können alle nicht eingetragenen, jedoch eintragungspflichtigen dinglichen Rechte gegenüber gutgläubigen Dritten nicht mehr geltend gemacht werden.



Yolanda Studer

Staatsschreiber – Stellvertreterin

Verteiler

Finanzdepartement

Amtschreiberei–Inspektorat (2)

Amtschreiberei Dorneck

Obergericht

Bau- und Justizdepartement, Rechtsdienst Justiz

Kantonales Vermessungsamt

Bundesamt für Justiz, Postfach, 3003 Bern

Präsidium der Gemeinde Metzerlen–Mariastein, 4116 Metzerlen

Staatskanzlei (Amtsblatt, Publikation von Ziffern 3.1. und 3.3.)